

© BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DEUTSCHES PATENTAMT



© **Gebrauchsmuster**

U 1

①

(11) Rollennummer G 88 04 406.8

(51) Hauptklasse A41C 3/00

(22) Anmeldetag 01.04.88

(47) Eintragungstag 04.08.88

(43) Bekanntmachung
im Patentblatt 15.09.88

(54) Bezeichnung des Gegenstandes
Halteeinrichtung für die weibliche Brust

(71) Name und Wohnsitz des Inhabers
Brüggen, Günter, 8500 Nürnberg, DE

01.04.88

3

1 Günter Brüggen, Rennbahnstr. 49, 8500 Nürnberg 60

Halteeinrichtung

5

Die Neuerung bezieht sich auf eine Halteeinrichtung der weiblichen Brust.

- 10 In zunehmendem Maße hat es sich in Feriengebieten - sei es am Strand, sei es in Schwimmbädern oder in Solarien - eingebürgert, daß Frauen und Mädchen ihren unbedeckten Busen der Sonne aussetzen, um nahtlos braun zu werden. Dies gilt sowohl für das Sonnenbaden im Liegen als auch für das
- 15 Spaziergehen am Meeresstrand. Dabei ergibt sich ein gravierendes Problem, das insbesondere weiblichen Personen zu schaffen macht, die von der Natur mit einer großen Busenfülle gesegnet sind: Die Oberseite der Brüste wird, da sie der Sonne beim Liegen und Spaziergehen bevorzugt ausgesetzt ist, eher
- 20 und intensiver braun als die Unterseite. Im Extremfall kann die Oberseite bereits dunkelbraun sein, während die Unterseite noch weiß ist. Dies wird nicht nur von den Betroffenen selbst, sondern auch von (außenstehenden) Betrachtern als unausgewogen empfunden und steht dem Bedürfnis des Menschen nach gleichmäßiger
- 25 Sonnenbräune entgegen.

Der Neuerung liegt demzufolge die Aufgabe zugrunde, eine Halteeinrichtung für die weibliche Brust anzugeben, die eine nahtlose Bräune im Busenbereich - sei es unter natürlicher Sonne, sei es

30 unter künstlicher Sonne - ermöglicht.

Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß durch eine Halteeinrichtung gelöst, die gekennzeichnet ist durch zwei mittels eines Bandes miteinander verbundene Saugnäpfe.

35

8804406

01.04.88

4

- 1 In dieser Einrichtung werden die Saugnäpfe auf der Oberseite der Brüste befestigt, während das Band um den Nacken geschlungen wird. Da die Länge des Bandes bevorzugt individuell einstellbar ist, können die Brüste mit Hilfe der Saugnäpfe
- 5 angehoben werden, so daß nun auch die Unterseite beider Brüste der Sonneneinstrahlung und damit intensiver Bräunung zugänglich ist. Die Trägerin der Halteeinrichtung hat es durch die Anlegezeit selbst in der Hand, den Farbton (Bräunungsgrad) der Unterseite individuell zu bestimmen und eine nahtlose,
- 10 gleichmäßige Farbgebung zwischen Ober- und Unterseite herbeizuführen. Dies gibt nicht nur bei der Benutzerin der Halteeinrichtung Zufriedenheit über ihr Aussehen, sondern vermittelt auch dem Betrachter ein Bild ausgewogener Hauttönung.
- 15 Zur Einstellung der Länge des Bandes kann z.B. ein Schieber vorgesehen sein, wie er an sich bekannt ist.

Um eine gleichmäßige Kraftverteilung auf beide Saugnäpfe und damit Brüste zu erreichen, kann weiterhin vorgesehen sein, daß

20 das Band elastisch ausgebildet ist. Die Saugnäpfe können z.B. aus Kunststoff oder Gummi bestehen; solche Saugnäpfe sind an sich als Halter für die Befestigung an Spiegeln oder Glasscheiben gebräuchlich (und überall im Handel problemlos erhältlich). Dabei kann jeder Saugnapf an seiner der Saugfläche abgekehrten

25 Seite mit einem Haken versehen sein, so daß das Band mit je einem Ende in die beiden Enden einhakbar ist.

Bei der Ausbildung der Halteeinrichtung können auch ästhetische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Sie kann daher als eine

30 Art Schmuck ausgebildet sein; dies gilt insbesondere für das Band. Dieses kann auch die Form einer Kette oder eines Fadens annehmen, wobei wegen der größeren Auflagefläche auf der Haut der Trägerin eine breitere Ausbildung als Kette oder Band (Gummiband) der Vorzug gegeben wird.

35

88.04.08

11.04.50

5

1 Als Vorteil der Erfindung wird es angesehen, daß die Trägerin
der Halteeinrichtung nunmehr auch die Unterseite des Busens
der Sonne aussetzen und dabei z.B. einer weiteren Beschäfti-
gung, wie dem Lesen, nachgehen kann. Die Saugnäpfe sind leicht
5 abzunehmen und hinterlassen keine Spuren an den beiden
Haltestellen an der Brustoberseite. Eine Verletzungsgefahr bei
der Benutzung ist nicht zu befürchten.

Ein Ausführungsbeispiel der Erfindung wird im folgenden anhand
10 einer Figur näher erläutert.

Nach der Figur wendet eine Frau mit unbekleidetem Oberkörper in
liegender Haltung ihr Gesicht der Sonne zu. Sie trägt eine
Halteeinrichtung 1 der erfindungsgemäßen Art, um eine Bräunung
15 der Unterseite der Brüste zu erreichen. Diese Halteeinrichtung
1 umfaßt ein um den Nacken geschlungenes Band 2, das hier als
Kette (z.B. mit Kunststoff-Kettengliedern) ausgebildet ist. An
den beiden Enden des Bandes 2 sind zwei Saugnäpfe 3, 4
befestigt, die sich an der Oberseite der Brüste nach leichtem
20 Aufpressen festgesaugt haben. Diese Saugnäpfe 3, 4 sind
vorzugsweise aus einem Ultraviolettlicht durchlässigen
Material, um helle Flecken an den Festhaltestellen zu
vermeiden. An ihren den Saugflächen abgekehrten Seiten besitzen
die Saugnäpfe 3, 4 Haken 5 bzw. 6, in die die Endbereiche der
25 Kette 2 eingehakt sind. Die Einhakstellen bestimmen die
wirksame Länge und damit auch die Kraft, mit der die Brüste
angehoben werden. Ihre Unterseite ist auf diese Weise der
Sonneneinstrahlung 7 ausgesetzt, wird auf diese Weise beim
Sonnenbaden nicht mehr vernachlässigt und erfährt die
30 gewünschte Bräunung.

7 Schutzansprüche

1 Figur

35

8804408

01.04.88

2

1 Schutzansprüche

1. <Halteeinrichtung für die weibliche Brust, >
gekennzeichnet durch zwei mittels eines
5 Bandes (2) miteinander verbundene Saugnäpfe (3, 4).

2. Halteeinrichtung nach Anspruch 1,
dadurch gekennzeichnet, daß die Länge
des Bandes (2) einstellbar ist.

10

3. Halteeinrichtung nach Anspruch 2,
dadurch gekennzeichnet, daß zur
Einstellung ein Schieber vorgesehen ist.

15 4. Halteeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 3,
dadurch gekennzeichnet, daß das Band
(2) elastisch ist.

5. Halteeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 4,
20 dadurch gekennzeichnet, daß die Saug-
näpfe (3, 4) aus einem Kunststoff oder Gummi bestehen.

6. Halteeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 5,
dadurch gekennzeichnet, daß jeder Saug-
25 napf (3, 4) mit einem Haken (5, 6) an seiner der Saugfläche
abgekehrten Seite versehen ist, und daß in die beiden Haken (5,
6) das Band (2) mit je einem Ende einhakbar ist.

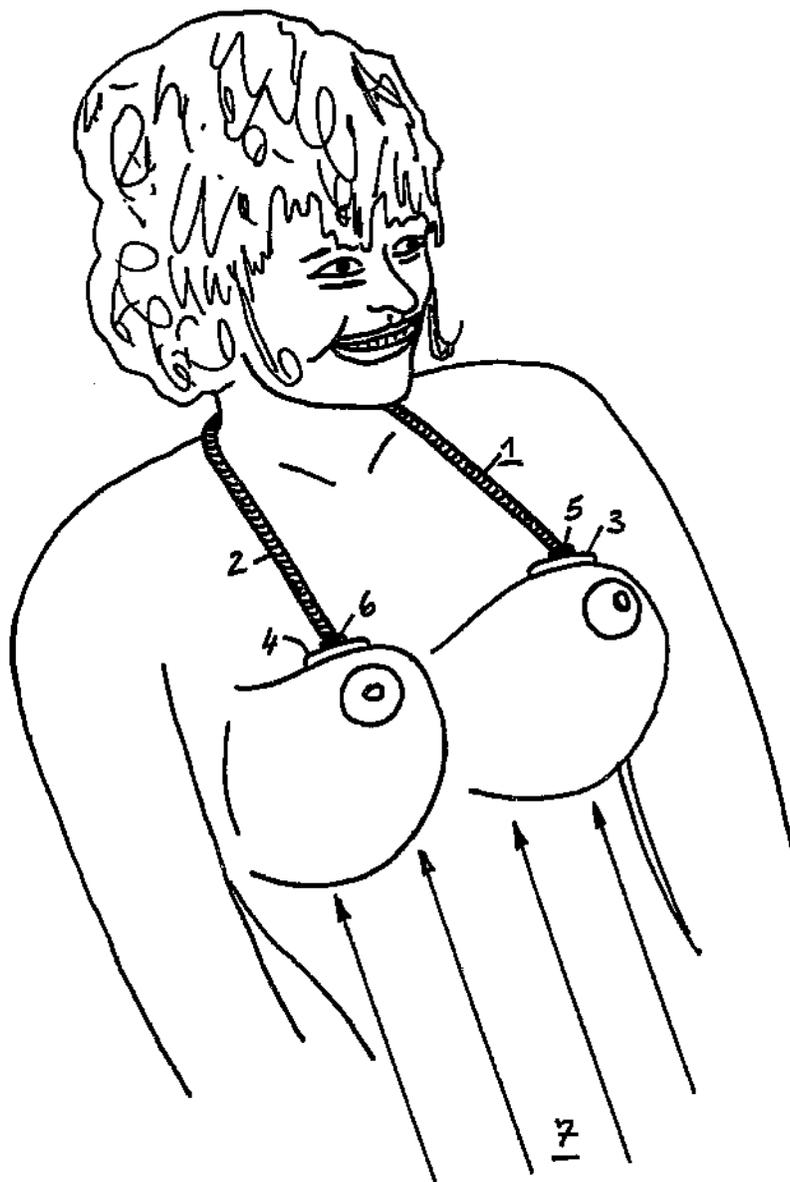
7. Halteeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 6,
30 dadurch gekennzeichnet, daß das Band
(2) als Kette oder Faden ausgebildet ist.

35

8804408

010488

6



8804408